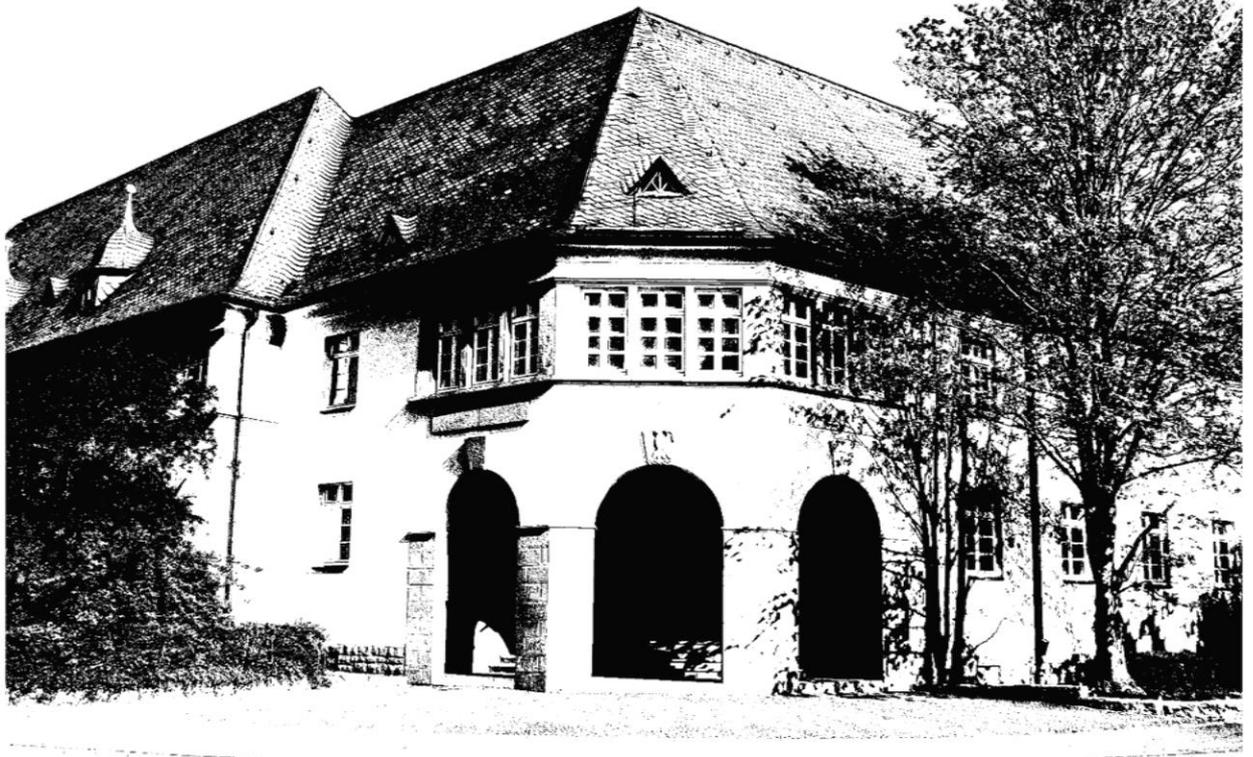


STUDIENSEMINAR GOSLAR



Leitfaden für unsere Ausbildungsschulen

Impressum:
Studienseminar Goslar (Hrsg.)
01/2023

Inhalt

Präambel.....	2
1. Allgemeine Informationen.....	3
2. Informationen – besonders für Schulleitungen.....	3
3. Informationen - besonders für Fachlehrkräfte.....	4
4. Informationen zum Einsatz der LiVD in der Ausbildungsschule.....	5
5. Informationen zum Einsatz der LiVD im Studienseminar.....	6
6. Informationen zur Prüfung.....	6

Präambel

Wir, das Studienseminar Goslar für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, möchten uns zunächst ganz herzlich für Ihre Bereitschaft bedanken, eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiVD) an Ihrer Schule aufzunehmen und sie zu betreuen!

Dieser Leitfaden soll das gelingende Zusammenwirken von Seminar und Schule als Ausbildungsinstitutionen von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst regeln und unterstützen. Seine Inhalte basieren auf den aktualisierten Ausführungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) in der Fassung vom 2. März 2017 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (DB).

Ihre Anregungen für die regelmäßige Aktualisierung dieses Leitfadens sind uns willkommen.

1. Allgemeine Informationen

Diese Fassung der APVO-Lehr regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst u. a. für das Lehramt an Grundschulen sowie das Lehramt an Haupt- und Realschulen. Die **APVO-Lehr** und die **Durchführungsbestimmungen (DB)** beinhalten u.a. die rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben von Schulleiterinnen, Schulleitern und Fachlehrkräften.

Die Studienseminare wählen die Ausbildungsschulen in ihrer Region für die ihnen vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zugewiesenen Anwärterinnen und Anwärter im Benehmen mit den Schulen aus und schlagen sie dem Regionalen Landesamt vor, die über die Zuweisung verfügt. Dabei können Schulen bestimmt werden, die bei der Zuweisung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiVD) vorrangig zu berücksichtigen sind.

2. Informationen – besonders für Schulleitungen

Gegenüber den LiVD hat die Schulleitung die gleichen Rechte und Pflichten wie gegenüber den anderen Lehrkräften. Dabei sind die Belange der Ausbildung zu berücksichtigen.

Für den Einsatz der LiVD ist gem. APVO-Lehr §7 Abs. 5 Folgendes zu beachten:

Lehramt	Schwerpunkt	Ausbildungsunterricht
Grundschule		Grundschule
Haupt- und Realschule	Hauptschule	Hauptschule, Oberschule, Gesamtschule
Haupt- und Realschule	Realschule	Realschule, Oberschule, Gesamtschule

Die lehramtsbezogene Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen resp. das Lehramt an Hauptschulen ist nicht nur an einer Realschule resp. Hauptschule, sondern auch an einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule, einer Oberschule oder an einer Gesamtschule möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildung in einem Fach auch an einer Hauptschule resp. Realschule erfolgen, sofern der überwiegende Teil des Ausbildungsunterrichts an einer Realschule resp. Hauptschule, einer Oberschule oder einer Gesamtschule erfolgt (DB zu APVO-Lehr § 7 Abs. 2.3 und 2.4).

Seminarleitung und Schulleitung bestimmen einvernehmlich für die LiVD die Klassen/Lerngruppen für den Ausbildungsunterricht in der Schulform und in den Fächern, in denen sie im Seminar ausgebildet werden. Die LiVD sollen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in unterschiedlichen Jahrgangsstufen unterrichtet haben.

Die Schulleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Seminarleitung, welche Lehrkräfte als Fachlehrkräfte Auszubildende im Ausbildungsunterricht betreuen. Jede Lehrkraft ist verpflichtet, in ihren Fächern Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu betreuen. In der Schule sind die Schulleitung und die Fachlehrkräfte bei der Betreuung weisungsberechtigt.

Die Schulleitung, deren ständige Vertretung oder eine von ihnen beauftragte andere Lehrkraft macht die LiVD mit der jeweiligen Schule und die Fachlehrkräfte machen sie mit den jeweiligen Bedingungen des Unterrichts vertraut. Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht sind die LiVD in die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers einzuführen. Dabei sind auch außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und die Beteiligung an der Schulentwicklung zu berücksichtigen (DB zu APVO-Lehr §7 Abs. 3.1).

Die Schulleitung kann bei Unterrichtsbesuchen (UB/GUB) der Auszubildenden aus dem Studienseminar anwesend sein. Findet der gemeinsame Unterrichtsbesuch (GUB) im betreuten Ausbildungsunterricht statt, soll die Fachlehrkraft anwesend sein. Wünschenswert ist auch die

Teilnahme von weiteren LiVD der Schule, die im selben Fach ausgebildet werden (DB zu APVO-Lehr §7 Abs. 5.1).

Die **Schulleitung bewertet** gem. APVO-Lehr §10 Abs. 2 **die Leistungen der Lehrkräfte hinsichtlich ihrer schulischen Arbeit** (insb. Mitarbeit in Konferenzen, Teamfähigkeit, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sowie Engagement in Schulprojekten; DB zu APVO-Lehr §10 Abs. 4) **am Ende des 14 Ausbildungsmonats** mit einer Note nach APVO-Lehr §13 Abs. 1. Bei verkürzter Dauer des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Benotung sechs Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes.

Die LiVD sind an der Ausbildungsschule in die schulpraktische Arbeit, auch im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Schule, einzuführen. Hierfür trägt die Schulleitung die Verantwortung (APVO-Lehr §8 Abs. 2)

Den LiVD darf die **Verantwortung für Aufsichten** und Schulveranstaltungen (z. B. Betriebsbesichtigungen, Klassenfahrten, Studienfahrten und für andere Schulveranstaltungen) **nur in beschränktem, ihrer Ausbildung nicht abträglichem Maße** übertragen werden. Zu Vertretungsunterricht sollen sie nur in Klassen/Lerngruppen/Fächern, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen, herangezogen werden. Die durchschnittliche Stundenzahl des Ausbildungsunterrichts von 12 Wochenstunden soll dabei nicht überschritten werden (DB zu APVO-Lehr §7 Abs. 3.2). Gemeint ist damit, dass zu Vertretungsunterricht in Ausnahmesituationen lediglich Stunden des zu erteilenden betreuten Unterrichts umgewidmet werden können. Von einer längerfristigen dauerhaften Vertretung durch LiVD ist abzusehen.

Über die verpflichtenden Veranstaltungen der Schule hinaus, die sich aus dem eigenverantwortlichen Unterricht ergeben, sollen die LiVD auch an schulischen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Studienfahrten, schulinternen Fortbildungen) teilnehmen, wenn Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht nicht beeinträchtigt werden.

In einer Klasse, in der die **LiVD Ausbildungsunterricht erteilen**, ist die Teilnahme **an einer Klassenfahrt** eine wichtige Erfahrung. Die verantwortliche Leitung bleibt bei der Lehrkraft. Die Anwärterin oder der Anwärter beantragt die Teilnahme schriftlich über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim Studienseminar (Formblatt im Studienseminar).

Die LiVD sind Mitglieder der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht und zur Teilnahme verpflichtet. In Teilkonferenzen haben sie Stimmrecht, falls sie in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlichen Unterricht erteilen.

3. Informationen - besonders für Fachlehrkräfte

Fachlehrkräfte sind die Lehrkräfte des betreffenden Faches in der Klasse/Lerngruppe, in der betreuter Unterricht erteilt wird. **Jede Lehrkraft, die ein Fach unterrichtet, in dem ausgebildet wird, kann als Fachlehrkraft beauftragt werden.** Die LiVD sollen im Verlauf der Ausbildung von verschiedenen Fachlehrkräften betreut werden. Ein Wechsel der Fachlehrkraft während der Ausbildung ist somit möglich und ggf. sinnvoll. Die Fachlehrkraft ist nicht Ausbilderin/Ausbilder im Sinne der APVO-Lehr. Sie lässt die LiVD an ihrer täglichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit teilnehmen und begleitet, betreut, unterstützt sie, eigene pädagogische Vorstellungen in der Schulpraxis umzusetzen.

Das Weisungsrecht der Fachlehrkraft im betreuten Unterricht sollte sich vor allem auf schulorganisatorische Fragen (z. B. Einhaltung vereinbarter Termine, Einhaltung der Schulordnung, Wahrnehmung abgesprochener Aufgaben, Beachtung von Curricula, Schulplänen, Konferenzbeschlüssen, Grundsätzen der Leistungsbewertung etc.) beziehen.

4. Informationen zum Einsatz der LiVD in der Ausbildungsschule

Mit Blick auf die Aufgaben für die Schulleitung und Fachlehrkräfte müssen nach der APVO-Lehr zunächst vorrangig folgende Regelungen Beachtung finden:

Die LiVD erteilen im **1. und 2. Ausbildungshalbjahr wöchentlich durchschnittlich je dreizehn** und im **3. Ausbildungshalbjahr durchschnittlich wöchentlich zwölf Stunden Ausbildungsunterricht**.

Der *Ausbildungsunterricht* besteht aus:

- *betreutem Unterricht* (Hospitationen sowie Unterricht bei ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch die für den Unterricht verantwortlichen Lehrkraft im Umfang von 16 Stunden innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes (APVO-Lehr §7 Abs. 1 u. DB zu APVO-Lehr §7 Abs. 1 und §7 Abs. 4.1) *und*
- *eigenverantwortlichem Unterricht* im Umfang von 22 Stunden innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes

Eine **Verteilung des eigenverantwortlichen Unterrichts** könnte **exemplarisch** wie folgt aussehen:

1. Halbjahr: **8 Std.** / 2. Halbjahr: **8 Std.** / 3. Halbjahr: **6 Std.= 22 Std.** in 18 Monaten der Ausbildung

Eine andere Verteilung ist auch möglich, solange die Gesamtstundenzahl in der Ausbildung gewährleistet ist und mit den an der Ausbildung beteiligten Personen (Schulleitung – Fachlehrkräfte der Schule – PSL'n des Studienseminars - LiVD) einvernehmlich abgesprochen wird. Dabei sollten die individuellen Vorerfahrungen und personalen Kompetenzen der LiVD ebenso berücksichtigt werden wie die schulischen Bedingungen vor Ort (z. B. Möglichkeiten der Stundenplangestaltung). Der tatsächliche Unterrichtseinsatz kann von der statistischen Erhebung abweichen.

Statistisch wird der eigenverantwortliche Unterricht der LiVD wie folgt erfasst:

1. Halbj.: **8 Std.** / 2. Halbj.: **8 Std.** / 3. Halbj.: **6 Std.** (insgesamt 22 Std.)

Bei drohender Abordnung von Stammllehrkräften sind die eigenverantwortlichen Stunden der LiVD nur zur Hälfte zu berücksichtigen (vgl. SVBI 5/17, S. 214).

* LiVD, die im Masterstudiengang einen 18-wöchigen Praxisblock absolviert haben, können zugunsten einer geringeren Arbeitsbelastung in der Prüfungsphase im ersten Ausbildungshalbjahr bereits einen höheren Anteil an eigenverantwortlichem Unterrichts erteilen.

LiVD für das Lehramt an Grundschulen und den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik sind auch im Erstunterricht „Deutsch“ und „Mathematik“ (erstes Schuljahr) auszubilden. Dabei sollte im ersten Halbjahr der Ausbildung hier kein eigenverantwortlicher Unterricht erteilt werden (DB zu APVO-Lehr §7 Abs. 4.8).

Kann aus Gründen der Ausbildung oder schulischen Gründen eigenverantwortlicher Unterricht nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so erhöht sich der Umfang des betreuten Unterrichts entsprechend (DB zu APVO-Lehr §7 Abs. 4.2).

Der Ausbildungsunterricht ist von den LiVD schriftlich vorzubereiten und die Vorbereitung auf Verlangen auch vorzulegen (DB zu APVO-Lehr §7 Abs. 4.7).

Den LiVD kann für ca. drei Monate Gelegenheit gegeben werden, durch Hospitationen Unterricht in anderen Schulformen kennen zu lernen (DB zu APVO-Lehr §7 Abs. 3.3).

5. Informationen zum Einsatz der LiVD im Studienseminar

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes besuchen die LiVD unmittelbar nach der Einstellung innerhalb von ca. einer Woche **Einführungsveranstaltungen** im Studienseminar.

Während des Vorbereitungsdienstes finden verpflichtende Seminarveranstaltungen (DB zu APVO-Lehr §6/2.5) gemäß der Seminarpläne im festgelegten Rhythmus statt:

- **in den Fächern dienstags** im Allgemeinen von 10.15 Uhr bis 15.15 Uhr **und mittwochs** von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und

- **in Pädagogik** donnerstags im Allgemeinen von 10.15 Uhr bis 14.45 Uhr.

Für die Ausbildungsveranstaltungen „sollen ein oder zwei Tage in der Woche vom Ausbildungsunterricht freigehalten werden“ (DB zu APVO-Lehr §6 Abs. 2.1). Das Studienseminar und die Schule regeln dies einvernehmlich.

Anträge, Krankmeldungen, Veränderungsanzeigen usw. sind an das Studienseminar weiterzuleiten.

6. Informationen zur Prüfung

Die **Schulleitung der Schule**, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat, **ist Mitglied des Prüfungsausschusses** (APVO-Lehr §12 Abs. 2). **Bei dienstlicher Verhinderung** ist ihre oder seine **ständige Vertretung** zu bestellen (APVO-Lehr §12 Abs. 3 u. DB zur APVO-Lehr §12 Abs. 3). Sollten beide Mitglieder der Schulleitung dienstlich verhindert sein, kann in diesem Ausnahmefall eine geeignete Lehrkraft für diese Aufgabe eingesetzt werden (APVO-Lehr §12 Abs. 3). In jedem Fall ist das Studienseminar umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Am Prüfungstag zeigt der Prüfling Unterricht in zwei Fächern (PU I / PU II). Der Prüfungsunterricht soll möglichst in verschiedenen Jahrgangsstufen erteilt werden. Findet der Prüfungsunterricht im betreuten Unterricht statt, soll die verantwortliche Fachlehrkraft anwesend sein und sich zum Leistungsstand und Verhalten der Schülerinnen und Schüler bzgl. des bisher erteilten Unterrichts äußern (DB zu APVO-Lehr §14 Abs. 11). Die mündliche Prüfung besteht aus drei Teilen (Päd. Bereich, Fach 1, Fach 2) und dauert insgesamt eine Stunde.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die einzelnen Prüfungsteile mit einer ganzen Note. Aus den Einzelnoten ermittelt das vorsitzende Mitglied durch Berechnung des arithmetischen Mittels den Punktwert des Prüfungsteils.

Die Gesamtnote der Staatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel

der Ausbildungsnote	und der Prüfungsnote
<ul style="list-style-type: none">• Note Päd. Seminar• Note Fach 1• Note Fach 2• Note Schulleitung	<ul style="list-style-type: none">• Note für den Prüfungsunterricht 1• Note für den Prüfungsunterricht 2• Note für die mündliche Prüfung

Für Fragen steht das Studienseminar gern zur Verfügung.

gez.



gez.

